

## Mitteilung über eine Wohnung gemäß §§ 54 f. Oö. Tourismusgesetz 2018

Ich bin Eigentümer/-in der **Wohnung** in:

PLZ:

Zustellort:

Straße:

Hausnummer/Stock/Türnummer:

Sofern zutreffend, bitte nachfolgend unter A. **oder** B. ankreuzen:

**A. Es handelt sich um eine **abgabepflichtige Freizeitwohnung**.<sup>1</sup>**

Wohnung mit Nutzfläche bis 50 m<sup>2</sup>

(108,00 EUR, zzgl. Gemeindezuschlag in Höhe von 162,00 EUR)

Wohnung mit Nutzfläche über 50 m<sup>2</sup>

(162,00 EUR, zzgl. Gemeindezuschlag in Höhe von 324,00 EUR).

**B. Es besteht **keine Abgabepflicht (bitte nur ein Kästchen ankreuzen)**.<sup>2</sup>**

Keine Abgabepflicht, da ein Hauptwohnsitz des Inhabers in derselben Gemeinde besteht<sup>3</sup>.

Die Wohnung wird überwiegend als private Gästeunterkunft verwendet.

Die Wohnung wird überwiegend zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung einer allgemeinbildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder einer Lehre verwendet.

Die Wohnung wird überwiegend zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes verwendet.

Die Wohnung wird überwiegend zur Berufsausübung (Pendler/-in) verwendet.

Die Wohnung wird überwiegend zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern verwendet.

Ein bestehender Hauptwohnsitz musste aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden.

Seit mindestens 5 Tourismuszahren<sup>4</sup> wurde bzw. wird

- zumindest eine Wohnung auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz bewohnt **und**
- das Grundstück nur von Personen bewohnt, die nahe Angehörige<sup>5</sup> im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 des Eigentümers sind **und**
- keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet.

Die Wohnung wird nicht zur Freizeitnutzung genutzt.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Die Wohnung stellt im laufenden Abgabensjahr **länger als 26 Wochen im Tourismuszahr keinen Hauptwohnsitz** dar und es liegt auch **kein Ausnahmetatbestand** (B.) vor.

<sup>2</sup> Sollte einer der nachfolgenden Tatbestände vorgebracht werden, ist deren Bestehen durch den/die Eigentümer/-in mittels **geeigneter Nachweise** der Behörde glaubhaft zu machen.

<sup>3</sup> Eine abgabepflichtige Freizeitwohnung besteht nicht, wenn der Eigentümer/die Eigentümerin des Objektes den Hauptwohnsitz in derselben Gemeinde hat und ein Freizeitnutzung auch nicht durch Dritte (z.B. Mieter) erfolgt.

<sup>4</sup> Ein Tourismuszahr beginnt mit 01.11 und dauert bis 31.10 des Folgejahres (aktuell: 01.11.2024 bis 31.10.2025).

<sup>5</sup> Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten, in gerader Linie oder im dritten Grad der Seitenlinie Verwandte sowie Personen, die im Verhältnis der Wahl- Stief- oder Pflegekindschaft stehen, jeweils einschließlich deren Ehegattinnen bzw. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten; 24-Stunden-Pfleger(in).